



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUR BUNDESGESETZGEBUNG ÜBER DEN ZIVILSCHUTZ (ZIVILSCHUTZGESETZ)

BERICHT ZUR VERNEHMLASSUNG

1	Ausgangslage	4
1.1	Neuorganisation des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes auf Bundesebene	4
1.2	Konzept Zivilschutz XXI Nidwalden	4
2	Bevölkerungsschutz als Verbundsystem	5
3	Zivilschutz XXI Nidwalden	6
4	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	7
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
	II. ORGANISATION	8
	III. ZIVILSCHUTZORGANISATION	8
	IV. SCHUTZBAUTEN	9
	V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	11
	VI. Rechtsschutz und Strafbestimmung	11
	VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
5	Finanzielle Auswirkungen	13

1 Ausgangslage

1.1 Neuorganisation des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes auf Bundesebene

Zu Folge des grundlegenden Wandels des sicherheitspolitischen Umfeldes in den Neunzigerjahren hat der Bundesrat beschlossen, die sicherheitspolitischen Instrumente den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Gestützt auf den sicherheitspolitischen Bericht 2000 des Bundesrates vom 7. Juni 1999 wurde auch eine Reform des Bevölkerungsschutzes eingeleitet. Der Bevölkerungsschutz ist neu zu gestalten, weil die Bedrohung der Schweiz durch einen bewaffneten Konflikt nicht mehr im Vordergrund steht. Das Gewicht von Gefährdungen ist viel mehr im Bereich der natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen. Vor diesem Hintergrund hat der eidgenössische Gesetzgeber mit Beschluss vom 4. Oktober 2002 das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz erlassen.

Die vom Bund festgelegte Strukturreform im Bereich des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes beinhaltet eine neue Konzeption des Bevölkerungsschutzes. Der Bevölkerungsschutz ist ein Verbundsystem mit der primären Ausrichtung des Zivilschutzes auf Katastrophen und Notlagen. Bei solchen Katastrophen und Notlagen wird auf den im Alltag vorhandenen Einsatzmitteln aufgebaut. Es geht somit um eine Zusammenarbeit zwischen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technischen Betrieben und dem Zivilschutz.

Zu den Kernaufgaben des Zivilschutzes gehören:

- Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung;
- Betreuung von schutzsuchenden und von obdachlosen Personen;
- Schutz beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter;
- Unterstützung der anderen Partnerorganisationen, insbesondere bei Katastrophen und in Notlagen;
- Verstärkung der Führungsunterstützung und der Logistik;
- Instandstellungsarbeiten;
- Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

Gegen das neue Bundesgesetz wurde das Referendum ergriffen. Die eidgenössische Volksabstimmung zu diesem Bundesgesetz findet am 18. Mai 2003 statt.

1.2 Konzept Zivilschutz XXI Nidwalden

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion hat im April 2002 gestützt auf das neue Leitbild des Bundesrates über den Bevölkerungsschutz das Konzept Zivilschutz XXI Nidwalden bei den Gemeinderäten in eine Vernehmlassung gegeben. Gemäss diesem neuen Konzept, das vom Regierungsrat am 20.8.2002 im Sinne einer Neuausrichtung des Zivilschutzes zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist, sollen aus der Sicht einer professionellen Führung und hinsichtlich eines kostengünstigen Vollzugs der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz die bisher bestehenden elf Zivilschutzorganisationen zu einer einzigen Struktur zusammengefasst werden. Die Sollbestände von gegenwärtig knapp 2'100 Schutzdienstpflichtigen sollen auf weniger als 700 Personen reduziert werden. Bei der Ausarbeitung des Konzeptes Zivilschutz XXI Nidwalden wurden die Lehren und Erfahrungen der jüngsten Naturereig-

nisse (Lawinen, Hochwasser, Erdbeben, Orkane) sowie die erkennbare Tendenz der zunehmenden Naturereignisse und zivilisationsbedingten Katastrophen berücksichtigt. Mit dem neuen Konzept wurde auch berücksichtigt, dass die bisherige Finanzierung des Zivilschutzes im Rahmen der neuen Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen geändert wird. Gemäss dem neuen Bundesgesetz über den Zivilschutz erfolgt ein Wechsel von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung. Die neue Zuständigkeitsfinanzierung hat zur Folge, dass der Bund keine Kosten mehr im Bereich Katastrophen- und Nothilfe mehr übernimmt. Der Bund finanziert nur noch Kosten für die Erfüllung von Aufgaben, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen, Teile der Kaderaus- und Fortbildung, Einsätze der Schutzdienstpflichtigen bei einem Aufgebot durch den Bundesrat.

Die positiven Vernehmlassungen sämtlicher Gemeinden zu den Aussagen des Konzeptes Zivilschutz XXI Nidwalden haben es ermöglicht, auf der Grundlage des Leitbildes, des Leistungsprofils und den neu geplanten Strukturen den Entwurf zu einer Totalrevision des kantonalen Zivilschutzgesetzes zu erarbeiten. Die einzelnen Hinweise der Gemeinden wurden bei der Erarbeitung der Vorlage einbezogen.

2 Bevölkerungsschutz als Verbundsystem

Mit dem neuen Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wird der Bevölkerungsschutz neu umschrieben. Der Bevölkerungsschutz ist ein Verbundsystem der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Der Bevölkerungsschutz baut konsequent auf den im Alltag vorhandenen Einsatzmitteln auf. Die Aufgabenzuordnung an die einzelnen Partnerorganisationen orientiert sich an den jeweiligen Kernkompetenzen. Die Polizei (Sicherheit und Ordnung), die Feuerwehr (Rettung und allgemeine Schadenwehr), das Gesundheitswesen (Gesundheit und Sanität) und die technischen Betriebe (Gewährleistung der technischen Infrastruktur) bilden dabei die bewährten Ersteinsatzmittel. Dem Zivilschutz (Führungsunterstützung, Schutz und Betreuung, Kulturgüterschutz, Unterstützung und Logistik) wird in diesem Verbundsystem die Aufgabe zugewiesen, bei grossen Katastrophen und Notlagen, deren Auswirkungen länger andauern, die Durchhaltefähigkeit der anderen Partnerorganisationen zu erhöhen.

Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wird, unter Berücksichtigung der erwähnten Ersteinsatzmittel, entsprechend der Art, der Grösse und dem Ausmass des Schadenereignisses modular durch weitere Einselemente und schliesslich durch das Instrument der interregionalen und interkantonalen Hilfeleistung verstärkt. Bei zunehmender Gefährdung können Bund, Kantone und Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bereitschaft der verschiedenen Alarmierungssysteme (Bevölkerung, Führungsstäbe, Einsatzmittel) erhöhen. Das System der differenzierten Bereitschaft gilt insbesondere für den Fall eines bewaffneten Konflikts. Die nach aktueller Beurteilung mehrere Jahre dauernde Vorwarnzeit wird für eine zeit- und lagegerechte Anpassung der Mittel des Bevölkerungsschutzes (Personal, Material und Schutzanlagen) genutzt. Dies bedeutet insbesondere, dass die Erhöhung der Zivilschutzbestände, welche nur für den Fall bewaffneter Konflikte benötigt werden, in die sogenannte Aufwuchszeit verschoben. Zur Sicherstellung der Aufwuchsfähigkeit müssen jedoch vorsorgliche Massnahmen getroffen werden. Insbesondere muss die bereits bestehende Schutzinfrastruktur aufrecht erhalten werden.

Gesamtschweizerisch kann der Bestand des Zivilschutzes von rund 280'000 auf rund 120'000 Angehörige reduziert werden. Die Rekrutierung von Armee- und Zivilschutzangehörigen wird in Zukunft gemeinsam durchgeführt. Das inhaltlich erweiterte Rekrutierungssystem wird eine optimierte Zuteilung ermöglichen. Die definier-

ten Anforderungsprofile der verschiedenen Funktionen in Armee und Zivilschutz, aber auch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Dienstpflichtigen werden besser berücksichtigt werden können.

3 Zivilschutz XXI Nidwalden

Die bisher bestehenden 11 Zivilschutzorganisationen der Gemeinden sollen zu einer kantonalen Zivilschutzorganisation zusammengefasst werden. Diese Organisation wird vom kantonalen Zivilschutzkommando, bestehend aus dem Kommandanten und seinen beiden Stellvertretern, geleitet. Das kantonale Zivilschutzkommando verfügt über einen Stab in welchem die folgenden Spezialressort zusammenarbeiten: Lage/Information, Telematik, Betreuung, Unterstützung/Pionier, Sanität und Logistik.

Im Weiteren wird gemäss dem Konzept vom 1. Juli 2002 die Zivilschutzorganisation aus einer Stabskompanie und drei regional bereitgestellten Einsatzkompanien zusammengesetzt. Im Weiteren sollen die neu rekrutierten Personen in einem Zivilschutz-Lehrverband zusammengefasst werden. Personen, die dem Zivilschutz angehören, aber in dem reduzierten Bestand der kantonalen Zivilschutzorganisation nicht eingeteilt werden können, werden der Zivilschutz-Personalreserve zugewiesen. In Bezug auf die Einzelheiten wird auf die Beilagen 1 verwiesen.

Mit den Pikettformationen müssen insbesondere Soforteinsätze zu Gunsten der Feuerwehr, der Polizei und der Sanität geleistet werden können. Diese Formationen müssen motorisiert sein und durch die Führungsorgane des Kantons und der Gemeinden sowie durch die Einsatzleitung der Feuerwehr bzw. der Polizei aufgeboden werden können. Das Amt für Bevölkerungsschutz hat die bisherigen administrativen Aufgaben der kommunalen Zivilschutzorganisationen zu übernehmen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Personalkontrolle und Ausbildungsführung inkl. Aufgebotswesen (Kantonale Kontrollführung mit kommunalem Datenfenster über die Einwohnerkontrollen mit Hilfe des EDV-Programmes auf dem kantonalen EDV-Netzwerk)
- Durchführung der Grund- und Weiterbildung
- Sicherstellung der Kader- und Zusatzausbildung
- Sicherstellung des baulichen Zivilschutzes aller Schutzbauten inkl. Schutzplatzsteuerung und Zuweisungsplanung
- Führung der Ernstfalldatenbanken in den Bereichen Personal, Material, Bauten, Kulturgüter, Schutzräume und Einsatzplanung
- Planung, Bereitschaft und Betrieb der Kommunikationsnetze (Draht/Funk) für den Bereich Zivilschutz und Notorganisation
- Vertretung des Zivilschutzes in interkantonalen und eidgenössischen Gremien

Auch nach der vorgeschlagenen, neuen Strukturierung des Zivilschutzes bestehen zu Handen der Gemeinden immer noch folgende Zivilschutzmittel:

- Ein Logistikzug je Gemeinde. Diese Logistikzüge bilden gemäss den Beilagen 1 jeweils einen Bestandteil der Stabskompanie (Gemeinde Oberdorf) oder der Kompanien Lopper, Stanserhorn bzw. Buochserhorn (übrige zehn Gemeinden)
- Ein Vertreter im Gemeindeführungsstab. Der Chef des Logistikzuges steht zu Handen des Gemeindeführungsstabes zur Verfügung. Der Chef Logistikzug verfügt über die entsprechende Stabsausbildung und Führungserfahrung.

-
- Ausrüstung des Logistikzuges. Der Logistikzug erhält vom kantonalen Zivilschutzkommando die für die entsprechende Gemeinde erforderliche Ausrüstung.
 - Kommandoposten und Bereitstellungsanlage. Jede Gemeinde verfügt weiterhin über ihren Kommandoposten und ihre Bereitstellungsanlage.
 - Sirenenanlagen; die Gemeinden verfügen gemäss dem kantonalen Sirenen-dispositiv über die erforderlichen Sirenenanlagen.
 - EDV-Arbeitsplatz; bei jeder Gemeindeverwaltung und im geschützten Komman-doposten verfügt jede Gemeinde über mindestens einen EDV-Netzwerkdatenarbeitsplatz.

4 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Die Hauptaufgaben des Zivilschutzes werden in den ersten drei Ziffern umschrieben. Der Zivilschutz hat im Rahmen des Verbundsystems die Hauptaufgaben Schutz, Betreuung und Unterstützung. Der Zivilschutz dient hauptsächlich als „Zweite Staf-fel“, um insbesondere die notwendige Durchhaltefähigkeit der anderen Partnerorga-nisationen bei grossen und lang andauernden Katastrophen und Notlagen zu erhö-hen. Im Weiteren kann – in Übereinstimmung mit Artikel 3 Buchstabe e des Bundes-gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zi-vilschutzgesetz, BZG) - der Zivilschutz auch für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden. Solche Aufgaben hat der Zivilschutz bereits bisher wahrgenommen, beispielsweise Instandstellungs- und Auf-räumarbeiten nach dem Lothar Orkan oder Einsätze in Altersheimen.

Art. 2 Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz

Die kantonale Gesetzgebung hat den nun auch bundesrechtlich umschriebenen Ge-danken der Zusammenarbeit der Bevölkerungsschutz-Partnerorganisationen schon bisher klar geregelt. Diese Zusammenarbeit betrifft alle drei Ebenen unserer Staats-organisation, nämlich den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

Auch nach erfolgter Sichtung der bisher bestehenden kantonalen Bestimmungen kann festgestellt werden, dass diese Bestimmungen sich bewährt und nun - mit Ausnahme einer redaktionellen Anpassung des Notstandsgesetzes - keiner Teilrevi-sion zu unterziehen sind. Im Sinne einer Hilfe wird in den Absätzen zwei bis vier auf die entsprechenden Bestimmungen im Polizeigesetz, im Notstandsgesetz und im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung zum Schutz von Kulturgütern bei be-waffneten Konflikten verwiesen.

II. ORGANISATION

Art. 3 Regierungsrat

Der Regierungsrat hat als oberste kantonale Exekutivbehörde den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz zu beaufsichtigen. Er wählt insbesondere die Mitglieder des kantonalen Zivilschutzkommandos, bestehend aus dem Kommandanten und seinen beiden Stellvertretern.

Art. 4 Direktion

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion vollzieht die Zivilschutzgebung.

Art. 5 Amt für Bevölkerungsschutz

Das Amt für Bevölkerungsschutz ist für die Planung und den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Zivilschutzgesetzgebung zuständig, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind. Die Hauptaufgaben des Amtes für Bevölkerungsschutz wurden bereits vorstehend unter Ziffer 3 dieses Berichtes aufgeführt.

Art. 6 Gemeinden

Auch nach der Zusammenfassung der bisherigen elf Zivilschutzorganisationen zu einer kantonalen Zivilschutzorganisation ist die Zusammenarbeit insbesondere des Amtes für Bevölkerungsschutz mit den Gemeinden weiterhin wichtig. Neben den Aufgaben der Gemeinden im Bereiche der Schutzräume und der Schutzanlagen verfügen die Gemeinden auch über die Einwohnerdaten. Diese Daten sind sowohl für die Planung der Schutzräume (Zuweisungsplanung) als auch im Zusammenhang mit den Mutationen der Angehörigen der kantonalen Zivilschutzorganisation von Bedeutung.

III. ZIVILSCHUTZORGANISATION

Art. 7 Grundsatz

Wie bereits erwähnt ist ein zentraler Bereich der neuen Strukturen die Kantonalisierung der Zivilschutzorganisation.

Art. 8 Gliederung

Unter der Leitung des kantonalen Zivilschutzkommandos wird die kantonale Zivilschutzorganisation in die fünf Bereiche gemäss Art. 8 Abs. 1 gegliedert. Diese Zivilschutzorganisation ist nicht nur auf regionale Bedürfnisse ausgerichtet, sondern gemäss der Grundsatzbestimmung von Art. 7 sind die Bedürfnisse der Gemeinden jeweils mitzuberücksichtigen. Gemäss Art. 8 Abs. 2 hat denn auch jede Gemeinde die Möglichkeit, den ihr zugewiesenen Logistikzug für die Führungsunterstützung und die Logistik einzusetzen. Primär wird der Logistikzug für den Betrieb des Kommandopostens des kommunalen Führungsstabes eingesetzt. Auch beim Einsatz eines solchen Logistikzuges untersteht dieser dem kantonalen Zivilschutzkommando. Gemäss Art. 12 der Vorlage kann der Regierungsrat den Abbruch eines Einsatzes anordnen, wenn dies aus übergeordneten Gründen erforderlich ist. Ist beispielsweise das Naturereignis in der betreffenden Gemeinde verglichen mit den Ereignissen in den übrigen Gemeinden in einem untergeordnetes Ausmass, kann der Regierungsrat die höheren Interessen der übrigen Gemeinden durchsetzen.

Gemäss dem Bericht „Konzept Zivilschutz XXI Nidwalden“ vom 1. Juli 2002 wird es drei Einsatzkompanien geben (Lopper, Stanserhorn und Buochserhorn). Mit diesen Einsatzkompanien können die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeinden berücksichtigt werden. Gemäss diesem Konzept hat auch jede Einsatzkompanie Logistikzüge, die den einzelnen Gemeinden zugewiesen sind.

Es wird bewusst darauf verzichtet, im Gesetz festzuhalten, dass die kantonale Zivilschutzorganisation aus drei Einsatzkompanien besteht. Sollte auf Grund von Übungen oder Ernstfalleinsätzen die Anzahl der Einsatzkompanien angepasst werden, ist dies ohne eine Gesetzesänderung möglich.

Art. 9 Ausbildung

Der Kanton hat bisher im Auftrage der Gemeinden die Ausbildung der Angehörigen des Zivilschutzes übernommen. Zu Folge der Kantonalisierung der Zivilschutzorganisation wird nun festgelegt, dass der Kanton unmittelbar für die Ausbildung der Zivilschutzorganisation zuständig ist.

Art. 10 Material

Gemäss Art. 26 der Vorlage geht das mobile standardisierte Zivilschutzmaterial mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes ins Eigentum des Kantons über. Das Zivilschutzkommando teilt das mobile standardisierte Zivilschutzmaterial den verschiedenen Kompanien zu. Die Stabskompanie und die drei regionalen Einsatzkompanien müssen über das erforderliche Material verfügen können.

Art. 11 Aufgebot

Die Einzelheiten des Aufgebotes der Angehörigen des Zivilschutzes sowohl zur Ausbildung als auch für Einsätze sind in der Vollzugsverordnung zu regeln.

Art. 12 Einsatz

Im Sinne einer Klarstellung wird in diesem Artikel festgehalten, dass sämtliche Einsätze der Zivilschutzorganisation dem kantonalen Zivilschutzkommando unterstehen. Diese Kommandoordnung gilt auch, wenn Teile der kantonalen Zivilschutzorganisation für die Führungsunterstützung und die Logistik eingesetzt werden.

IV. SCHUTZBAUTEN

Art. 13 Schutzräume

1. Bedarf

Gemäss der neuen eidgenössischen Zivilschutzgesetzgebung wird die Schutzraumbaupflicht reduziert. Künftig werden insbesondere bei Gewerbebauten keine Schutzräume mehr zu erstellen sein. Im Wesentlichen geht es nach wie vor darum, im Sinne der Gleichbehandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner örtliche Lücken durch eine gezielte Steuerung von privaten und öffentlichen Schutzräumen zu schliessen. Diese Steuerungsaufgabe hat nach wie vor die zuständige Direktion.

Art. 14 2. Bewilligungsverfahren

Der Bau von Schutzräumen beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern richtet sich nach Artikel 45 bis 49 des neuen Bundesgesetzes. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben beim Bau von Wohnhäusern Schutzräume zu erstellen, sofern nicht gestützt auf die kantonalen Vorgaben darauf verzichtet wird. In diesem Falle haben Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes dürfen Baubewilligungen erst erteilt werden, wenn die zuständigen Stellen über die Schutzraumbaupflicht entschieden

haben. Aus diesem Grund wird vor der Erteilung der Baubewilligung vom Amt für Bevölkerungsschutz verfügt, ob Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu entrichten sind.

Sind Schutzräume zu erstellen, nimmt das Amt für Bevölkerungsschutz zu Handen der kommunalen Baubewilligungsbehörde – somit des Gemeinderates – zu Baugesuchen verbindlich Stellung. Dies bedeutet, dass die Stellungnahme des Amtes für Bevölkerungsschutz in den Entscheid des Gemeinderates betreffend die Erteilung der Baubewilligung aufzunehmen ist. Im Weiteren wird das Amt für Bevölkerungsschutz ermächtigt, in Baubewilligungsverfahren Einsprachen und Beschwerden gemäss Artikel 238 des Baugesetzes zu erheben.

Art. 15 Schutzanlagen

1. Grundsatz

Wie bisher sind die Gemeinden zuständig für den Vollzug der Gesetzgebung über die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung von Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen. Gemäss Artikel 52 des Bundesgesetzes legt der Bund zu Handen des Kantons die entsprechenden Vorgaben fest.

Art. 16 2. Bereitstellungsanlagen

Bereitstellungsanlagen stehen für das Material und die Angehörigen der kantonalen Zivilschutzorganisation zur Verfügung. Die Gemeinden haben als Anlageneigentümerinnen dafür zu sorgen, dass diese Anlagen derart instand gehalten werden, dass sie für die Einsatzkompanien zeitgerecht zur Verfügung stehen. Gemäss Absatz 2 wird klar geregelt, dass für den Bau und den Betrieb von allenfalls in Zukunft zusätzlich erforderlichen Bereitstellungsanlagen der Kanton zuständig ist.

Art. 17 3. Benützung der Schutzanlagen der Gemeinden

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Schutzanlagen der Gemeinden auch zukünftig durch die kantonale Zivilschutzorganisation benützt werden können. Die Einzelheiten sind in einer Weisung des Zivilschutzkommandos zu regeln. Selbstverständlich sind vor dem Erlass dieser Weisungen die Gemeinden als Eigentümerinnen dieser Anlagen anzuhören.

Die Benützung von Schutzanlagen der Gemeinden zu Ausbildungszwecken wird künftig sicherlich nicht vollkommen gleichmässig erfolgen. Weil die Gemeinden im Zusammenhang mit der Benützung dieser Anlagen Aufwendungen haben, sind sie dafür vom Kanton zu entschädigen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, in der Vollzugsverordnung die Höhe dieser Entschädigung festzulegen.

Art. 18 4. Geschütztes Spital

Entsprechend der bisherigen kantonalen Gesetzgebung ist der Kanton zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Bestimmungen über den Bau und den Betrieb eines geschützten Spitals. In Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2000 über das Kantonsspital (Spitalgesetz, NG 714.1) hat das Kantonsspital Nidwalden die Aufgabe, für den Unterhalt des geschützten Spitals zu sorgen. Im Sinne der bisherigen Praxis wird dabei festgehalten, dass das Zivilschutzkommando das Kantonsspital bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt.

V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 19 und 20 Kostentragung durch die Politischen Gemeinden bzw. durch den Kanton

Gemäss den vorliegenden beiden Bestimmungen haben grundsätzlich der Kanton bzw. die Gemeinden jene Kosten zu tragen, die auf Grund der neuen Aufgabenteilung beim Kanton bzw. bei den Gemeinden anfallen.

In Bezug auf die Anlagekosten hat der Kanton somit die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt des geschützten Spitals zu tragen, während die Gemeinden die Kosten für die Schutzbauten zu finanzieren haben. Schutzbauten der Gemeinden sind wie bereits erwähnt: Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützte Sanitätsstellen.

Eine Halbierung der Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird vorgeschlagen betreffend die Kosten für den Betrieb und die Ausbildung der kantonalen Zivilschutzorganisation sowie die Kosten von innerkantonalen Katastrophen- und Nothilfeinsätzen. Wird somit eine Gemeinde von einem Katastrophenereignis betroffen, ist die Hälfte dieser Kosten durch die Gemeinden zu tragen. Die jeweilige Kostenaufteilung erfolgt auf der Grundlage der kantonalen Einwohnerstatistik des vorangehenden Jahres.

Bei jenen Kosten, die vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte getragen werden, werden je Jahr rund 1.4 Mio. Franken zu finanzieren sein. Da der Kanton diese Aufwendungen vorzufinanzieren hat, wird den Gemeinden jeweils auf die Jahresmitte und das Jahresende hin gestützt auf die bisherigen Aufwendungen eine Akontozahlung in Rechnung gestellt. Die Schlussabrechnung für ein Jahr wird dann hierauf nach Vorliegen der Staatsrechnung im Frühsommer vorgenommen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Beilagen 2 verwiesen.

Art. 21 Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer

Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt der Schutzräume zu tragen (Artikel 46 des Bundesgesetzes). Soweit beim Bau von Wohnhäusern oder Heimen auf die Erstellung von Schutzräumen verzichtet wird, haben die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die entsprechenden Ersatzbeiträge zu leisten.

VI. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG

Art. 22 Beschwerde

Gegen Verfügungen der verschiedenen Instanzen wird ein verwaltungsinternes Rechtsmittel beziehungsweise ein Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht gewährt.

Art. 23 Vermögensrechtliche Ansprüche

Gestützt auf Artikel 67 des Bundesgesetzes ist durch die Kantone zu regeln, welche Behörden über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden entscheiden, die während kantonalen oder kommunalen Schutzdienstleistungen entstanden sind. Diesbezüglich kann auf das Gesetz vom 25. April 1971 über die Haftung des Gemeinwesens und seiner Funktionäre (Haftungsgesetz, NG 161.2) verwiesen werden.

Art. 24 Strafbestimmung

In Bezug auf die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes (Artikel 68-70 BZG) ist zu regeln, welche kantonale Instanz bei leichten Widerhandlungen auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten kann. Diese Aufgabe wird dem Amt für Bevölkerungsschutz übertragen. Bei einem Verzicht auf die Einleitung eines Strafverfahrens kann es gestützt auf Artikel 68 Abs. 4 des Bundesgesetzes die betreffende Person verwarnen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Verwendung der Ersatzbeiträge für Schutzzräume

Gestützt auf die bisher geltende Zivilschutzgesetzgebung hat jede Gemeinde einbezogene Ersatzbeiträge für Schutzzräume selber verwaltet und im Rahmen der geltenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen und Weisungen verwendet. Der Saldo dieser Ersatzbeiträge beläuft sich auf rund 1.2 Mio. Franken. Mit der vorliegenden Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass dieser Saldo per 31. Dezember 2003 den Gemeinden verbleibt. Die neue Regelung gemäss Artikel 13 dieser Vorlage kommt somit ab 1. Januar 2004 zum Tragen; gemäss Artikel 13 Abs. 3 wird der Regierungsrat insbesondere auch auf Artikel 47 Abs. 5 des Bundesgesetzes die Verwendung der Ersatzbeiträge zu Gunsten kantonalen Zivilschutzmassnahmen regeln.

Art. 26 Zivilschutzmaterial

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes geht das standardisierte Zivilschutzmaterial ins Eigentum des Kantons über. Dieser Eigentumswechsel ist erforderlich, damit die kantonale Zivilschutzorganisation ihren Auftrag erfüllen und somit auch über das standardisierte Material verfügen kann. Im Sinne einer Klarstellung wird in Abs. 2 festgelegt, dass das anlagebezogene Material der kommunalen Schutzanlagen im Eigentum der Gemeinden bleibt.

Art. 27 Vollzug

Gestützt auf Artikel 64 der Kantonsverfassung wird der Regierungsrat ermächtigt, die erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Art. 28 Änderungen bisherigen Rechts

1. Notstandsgesetz

Die Anpassung von Artikel 1 Ziffer 2 und von Artikel 18 des Notstandsgesetzes ist lediglich untergeordneter Art.

Art. 29 2. Notstandsverordnung

In der Notstandsverordnung fehlt bisher ein Hinweis betreffend der Umsetzung der eidgenössischen Bestimmungen über den koordinierten Sanitätsdienst. Unter Berücksichtigung eines eidgenössischen Kreisschreibens vom 9. Dezember 2002 wird die ausdrückliche Grundlage für den Erlass eines kantonalen Sanitätsdispositivs in die Gesetzgebung aufgenommen.

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Zu Folge der Totalrevision der kantonalen Zivilschutzgebung können die bisherigen kantonalen Erlasse in diesem Bereich aufgehoben werden.

Art. 31 Inkrafttreten

Die neue kantonale Zivilschutzgesetzgebung soll gemeinsam mit dem neuen Bundesrecht auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt werden.

5 Finanzielle Auswirkungen

Auf Grund der Beilagen 2 ist ersichtlich, wie sich die neue Gesetzgebung für den Kanton und die Gemeinden auswirkt. Bisher hat sich der Bund, abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone, an den Kosten des Zivilschutzes im Sinne einer Beitragsfinanzierung beteiligt. Mit dem neuen Bundesgesetz fällt diese Art der Finanzierung weg. Die neue Zuständigkeitsfinanzierung hat zur Folge, dass insbesondere für Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen keine Bundesbeiträge erhältlich sind. Die neue Bundesgesetzgebung hat somit eine Neuregelung der Kostentragung zwischen dem Kanton und den Gemeinden erforderlich gemacht.

Trotz zusätzlichen Aufgaben des Kantons – die Aufgabe der bisherigen elf Zivilschutzstellen und der bisherigen elf Zivilschutzorganisationen werden zukünftig vom Kanton wahrgenommen – können die neuen Gesamtkosten praktisch auf dem bisherigen Niveau gehalten werden.

Stans, 1. April 2003

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Dr. Leo Odermatt

Landschreiber

Josef Baumgartner

Beilagen: erwähnt